

Einreichendes Amt/Sachgebiet: SG Brandschutz
Bearbeiter: Herr Rothfeld

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 54-20

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
TA	09.06.20		X				
VWFA	11.06.20		X				
STR	25.06.20	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 31	Amt/SG 32	Amt/SG 37	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
x	x	x		x	x	x	x	

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Großen Kreisstadt Delitzsch im Brandschutz (Feuerwehrgkostensatzung)

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Feuerwehrgkostensatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 25.06.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Gemäß § 3 des SächsBRKG gehört der örtliche Brandschutz zur Pflichtaufgabe der Kommunen. Dabei tragen die Träger des Brandschutzes gemäß § 64 SächsBRKG grundsätzlich die Kosten dieser ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Einzelne abrechenbare Leistungen, bei denen keine ausschließliche Kostentragungspflicht der Kommune besteht, sind in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG benannt.

Im Zuge der letzten Novellierung des SächsBRKG vom 25.06.2019 wurde der für die Kostenersatzkalkulation entscheidende § 69 grundlegend geändert, um den Kostendeckungsgrad der Kommunen für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Brandschutz zu verbessern. Abweichend von den bisherigen Regelungen zum Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr wurde festgelegt, dass nicht nur einsatzbedingte Kosten, sondern auch die Kosten der Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen, Gebäuden, Personal und die kalkulatorischen Kosten mit einem Anteil von bis zu 80 % in die Kalkulation des Kostenersatzes einfließen dürfen. Die weiteren 20 % müssen als angemessener Eigenanteil der Kommune für die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Brandschutz berücksichtigt werden und können nicht auf den Kostenschuldner umgelegt werden. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass die ermittelten Vorhalte- und Einsatzkosten nicht wie bisher durch die Gesamtjahresstunden, sondern durch die tatsächlichen Einsatzstunden geteilt werden, was deutlich höhere Kostensätze für Fahrzeuge und Personal zur Folge hat.

Aufgrund der weitreichenden gesetzlichen Änderungen und der damit verbundenen komplexen kalkulatorischen Anpassungen wurde das Institut für Public Management (IPM) GmbH damit beauftragt, die zuletzt im Jahr 2017 berechneten Kostenersatzsätze für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr mit aktuellem Datenstand zu überarbeiten. Eine ausführliche Darstellung der Kalkulationsgrundlagen kann diesem Bericht entnommen werden.

Die Ergebnisse der Vorabkalkulation (Anlage 2) sind in die zur Beschlussfassung vorliegende Feuerwehrkostensatzung (Anlage 1) übernommen worden.

Ergänzend zur Vorabkalkulation der Fahrzeug- und Personalkosten wurden die Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt (Anlage 3) ebenfalls angepasst und durch die Verwaltung nach den Grundsätzen des SächsKAG mit aktuellem Datenbestand überarbeitet.

Gegenüber der Feuerwehrgebührensatzung vom 09.03.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2017, wurde der Umfang des Textteils in der vorliegenden Feuerwehrkostensatzung auf das nach § 69 SächsBRKG notwendige Maß gekürzt und um einen Paragraphen mit der Befugnis zur Datenverarbeitung ergänzt.

Zur Verdeutlichung der zahlenmäßigen Unterschiede wurden in Anlage 4 die Kostenersatzsätze der alten und neuen Feuerwehrkostensatzung gegenübergestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Feuerwehrkostensatzung

Anlage 2: Bericht zur Vorabkalkulation der Kostenersatzsätze für Einsätze der Feuerwehr

Anlage 3: Kalkulation der Leistungen der feuerwehrtechnischen Werkstatt

Anlage 4: Gegenüberstellung der Kostenersatzsätze (alt/neu)